

Allgemeine Geschäftsbedingungen

November 2008

VORWORT 3
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN 3

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Interinvest 3

- 1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen 3
- 2. Bankgeheimnis und Finanzauskünfte 3
- 3. Haftung der Interinvest; Mitverschulden des Kunden 4
- 4. Konteneinheit; Aufrechnungsbefugnis 4
- 5. Tod des Kunden 5
- 6. Maßgebliches Recht; Gerichtsstand 5

Kontoführung 5

- 7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung) 5
- 8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Interinvest 6
- 9. Einzugsaufträge 6
- 10. Risiken bei Fremdwährungskonten und Fremdwährungsgeschäften 6

Mitwirkungspflichten des Kunden 7

- 11. Mitwirkungspflichten des Kunden 7

Kosten der Dienstleistungen 7

- 12. Zinsen, Entgelte und Auslagen 7

Sicherheiten für die Ansprüche der Interinvest gegen den Kunden 8

- 13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten 8
- 14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Interinvest 8
- 15. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung 8
- 16. Verwertung von Sicherheiten 9

Kündigung 9

- 17. Kündigungsrechte des Kunden 9
- 18. Kündigungsrechte der Interinvest 9

Schutz der Einlagen 10

- 19. Platzierung der Kundengelder, Einlagensicherung 10

SONDERBEDINGUNGEN FÜR WERTPAPIERGESCHÄFTE 11

Optionsgeschäfte und Futures 11

Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren 11

Kommissionsgeschäfte 11

- 1. Ausführung des Kommissionsauftrages 11

- 2. Ausführungsplatz/ Ausführungsart 11

- 3. Festsetzung von Preisgrenzen 12

- 4. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen 12

- 5. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten 12

- 6. Kursaussetzung 12

- 7. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/ Depotbestandes 12

- 8. Haftung der Interinvest bei Kommissionsgeschäften 12

Kauf- und Verkaufsgeschäfte mit der Interinvest 12

- 9. Festpreisgeschäfte 12

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte 13

- 10. Erfüllung im Großherzogtum Luxemburg Regelfall 13

- 11. Anschaffung im Großherzogtum Luxemburg 13

- 12. Anschaffung außerhalb des Großherzogtums Luxemburg 13

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung 14

- 13. Depotauszug 14

- 14. Einlösung von Wertpapieren/ Bogenerneuerungen 14

- 15. Behandlung von Bezugsrechten / Options Scheinen/ Wandelschuldverschreibungen 14

- 16. Weitergabe von Nachrichten 14

- 17. Prüfungspflicht der Interinvest 15

- 18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden 15

- 19. Haftung 15

- 20. Sonstiges 15

SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN HANDEL IN DEVISEN UND SORTEN 16

- 1. Ausführungsart und Abrechnung 16

- 2. Ausführung von Aufträgen; fehlende Deckung 16

SONDERBEDINGUNGEN FÜR EDELMETALL-DEPOTS UND METALLKONTEN 17

- 1. Edelmetalldepots 17

- 2. Metallkonten 17

- 3. Risikoübernahme bei Edelmetalldepots und Metallkonten 17

- 4. Kosten und Steuern 18

- 5. Kontoauflösung durch einen Bevollmächtigten sowie für die Auflösung eines Oder-Kontos durch einen einzelnen Kontoinhaber 18

- 6. Allgemeine Geschäftsbedingungen 18

Empfangsbestätigung und Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen 19

VORWORT

Mehr als in anderen Bereichen beruhen die Beziehungen zwischen einer Interinvest und ihren Kunden auf gegenseitigem Vertrauen, das es der Interinvest ermöglicht, ihre Dienste für die Durchführung der unterschiedlichsten Aufträge des Kunden anzubieten.

Die Vielfalt der Geschäftsabschlüsse, ihre wachsende Internationalisierung und die bei der Durchführung gebotene Schnelligkeit erfordern die Festlegung bestimmter allgemeiner Vorschriften, die für beide Teile bindend sind.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen verfolgen ein zweifaches Ziel:

- einerseits legen sie die Rechte und Verpflichtungen fest, die aus den Geschäftsbeziehungen zwischen der Interinvest und ihren Kunden erwachsen;
- andererseits geben sie einen Überblick über die wichtigsten Dienstleistungen, welche die Interinvest ihren Kunden anbietet.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Interinvest

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

1.1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Interinvest. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Konteneröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart.

1.2 Änderungen

Die Interinvest behält sich jederzeit Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen vor, um vor allem geänderten Gesetzen und Verordnungen Rechnung zu tragen. Diese werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innerhalb eines Monats als genehmigt.

Auf diese Folge wird ihn die Interinvest bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Finanzauskünfte

2.1 Bankgeheimnis

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg (Artikel 41) ist die Interinvest zur Verschwiegenheit über alle kun-

denbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt.

2.2 Finanzauskunft

Eine Finanzauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Depot- oder sonstige der Interinvest anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

2.3 Voraussetzungen für die Erteilungen einer Auskunft

Finanzauskünfte erteilt die Interinvest in Übereinstimmung mit dem Bankgeheimnis und nur dann, wenn der Kunde generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat. Eine Finanzauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

2.4 Empfänger von Finanzauskünften

Finanzauskünfte erteilt die Interinvest nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

2.5 Geldtransfers

Bei Geldtransfers werden persönliche Daten verwendet. Dies geschieht teilweise auf Ebene

der die Zahlung abwickelnden Bank, aber auch auf derjenigen spezialisierter Gesellschaften, wie SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication). Die Bearbeitung und Übermittlung von Daten kann auch durch Datenverarbeitungszentralen in anderen europäischen Ländern und den USA erfolgen. Sie unterliegen dann dortigem, lokalem Recht. Daraus folgt, dass amerikanische Behörden zur Terrorismusbekämpfung Zugang zu in solchen Zentren gespeicherten Daten fordern können. Jeder Kunde, der seine Bank beauftragt, Zahlungsanweisungen oder andere Operationen auszuführen, stimmt implizit der Tatsache zu, dass alle zur vollständigen Abwicklung einer Transaktion notwendigen Datenelemente außerhalb Luxemburgs bekannt werden können.

3. Haftung der Interinvest; Mitverschulden des Kunden

3.1 Haftungsgrundsätze

Die Interinvest haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht, nur für grobes Verschulden.

Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z.B. durch Verletzung seiner Mitwirkungspflicht) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Interinvest und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2 Mitverschulden des Kunden

Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Interinvest und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.3 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Interinvest einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Interinvest den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Einholung von Finanzauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. *In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Interinvest auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.*

3.4 Störung des Betriebs

Die Interinvest haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

3.5 Archivierung und Anfertigung von Unterlagen

Die Interinvest hat das Recht, die in ihren Archiven befindlichen Dokumente und Unterlagen, die älter als zehn Jahre sind, zu vernichten, sofern keine rechtlichen Bestimmungen dagegen sprechen. Diese Frist kann bei Kopien auf Magnet- oder Digitalträgern auf ein Jahr verkürzt werden.

Die Interinvest kann zu ihrer Entlastung - auch vor Gericht - fotografierte oder auf Mikrofilm aufgenommene Kopien oder Reproduktionen der Originale aller Dokumente und Unterlagen vorlegen; sie gewährleistet die Übereinstimmung dieser Unterlagen mit den Originalen. Das Gleiche gilt für Verträge, die die Interinvest in Kopie vorlegt, sofern keine rechtlichen Bestimmungen dagegensprechen.

4. Konteneinheit; Aufrechnungsbefugnis

4.1 Konteneinheit

Sämtliche Konten und Depots eines Kunden (auch solche in unterschiedlicher Währung oder mit unterschiedlichen Bestimmungen und Bedingungen) bilden tatsächlich und rechtlich nur Teile eines einheitlichen Kontokorrents, dessen Saldo erst nach Umrechnung aller Salden in die mit dem Kunden vereinbarte Basiswährung zum Tageskurs beim Rechnungsabschluss festgestellt wird. Für Zinsen, Entgelte und Auslagen gelten die Bedingungen des jeweiligen Einzelkontos/depots.

4.2 Aufrechnungsbefugnis der Interinvest

Kann die Interinvest aus wichtigem Grund kündigen (Nr. 18 Absatz 3), ist sie ungeachtet der Bestimmungen von Nr. 4 Absatz 1 dieser Geschäftsbedingungen berechtigt, ohne vorherige Anzeige oder Mahnung gegen Forderungen (z. B. Guthaben) des Kunden, auch wenn diese noch nicht fällig sind, mit eigenen Forderungen aufzurechnen.

4.3 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis der Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Interinvest nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.4 Konnexität der Geschäftsvorfälle

Interinvest und Kunde sind sich darin einig, dass alle Verpflichtungen der Interinvest gegenüber dem Kunden sowie des Kunden gegenüber der Interinvest im Rahmen der Geschäftsverbindung ein zusammenhängendes Rechtsverhältnis bilden (Konnexität).

Interinvest und Kunde sind somit berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen solange zu verweigern, bis die jeweils andere Partei die ihr obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat.

5. Tod des Kunden

5.1 Benachrichtigung der Interinvest

Unbeschadet der für ein gemeinsames Konto geltenden Rechtsvorschriften muss die Interinvest beim Ableben eines Kunden oder seines Ehegatten unverzüglich benachrichtigt werden. Erfolgt eine solche Benachrichtigung seitens der Anspruchsberechtigten oder ihrer Bevollmächtigten nicht, lehnt die Interinvest jede Verantwortung ab, falls die Mitinhaber oder Bevollmächtigten nach dem Ableben des Kunden über dessen Kontoguthaben verfügen.

5.2 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden kann die Interinvest zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheines, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Interinvest in

deutscher, französischer oder englischer Übersetzung vorzulegen. Die Interinvest kann auf die Vorlage eines Erbscheines oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Interinvest darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten.

6. Maßgebliches Recht; Gerichtsstand

6.1 Geltung luxemburgischen Rechts

Vorbehaltlich einer schriftlichen gegenteiligen Klausel für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen unterstehen alle Geschäftsbedingungen zwischen dem Kunden und der Interinvest dem luxemburgischen Recht.

6.2 Gerichtsstand

Erfüllungsort, Betreuungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Luxemburg. Die Interinvest hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen. *Die Interinvest selbst kann nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.*

Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

7.1 Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Interinvest erteilt bei Kontokorrentkonten einschließlich des in Nr. 4 Absatz 1 dieser Geschäftsbedingungen vereinbarten Kontokorrents, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, mindestens einmal jährlich Rechnungsabschlüsse; dabei werden die seit dem letzten Rechnungsabschluss entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Interinvest) verrechnet. Die Interinvest kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

7.2 Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens innerhalb eines Monats nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Monatsfrist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf dieser Folge wird die Interinvest bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Interinvest

8.1 Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z. B. infolge einer falschen Kontonummer) darf die Interinvest bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgän-

gig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht; der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat (Stornobuchung).

8.2 Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Interinvest eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird diese in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Interinvest den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

8.3 Information des Kunden

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Interinvest den Kunden unterrichten.

9. Einzugsaufträge

9.1 Einlösung von Schecks und Lastschriften

Schecks und Lastschriften werden prinzipiell dann gutgeschrieben, wenn der Geldeingang von Korrespondenten der Interinvest avisiert ist.

Lastschriften und Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Lastschriften und Schecks, die über die zuständige Abrechnungsstelle vorgelegt wurden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Abrechnungsstelle festgesetzten Zeitpunkt an diese zurückgegeben werden.

10. Risiken bei Fremdwährungskonten und Fremdwährungsgeschäften

10.1 Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (z. B. durch Überweisungsauf-

träge zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung der von der Interinvest ausgewählten, für die jeweilige Währung zuständigen Korrespondenten abgewickelt.

10.2 Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Interinvest mit dem Kunden ein Geschäft (z. B. ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

10.3 Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Interinvest

Die Verpflichtung der Interinvest zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Interinvest in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Interinvest auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro oder in der mit dem Kunden vereinbarten Basiswährung) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Interinvest zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Interinvest vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Interinvest, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

11.1 Änderungen von Name, Anschrift oder einer gegenüber der Interinvest erteilten Vertretungsvollmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kun-

de der Interinvest Abänderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Interinvest erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich schriftlich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die

Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

11.2 Klarheit von Aufträgen

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen zur Gutschrift auf einem Konto (z. B. Überweisungsaufträgen) auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Namens des Zahlungsempfängers und dessen vollständige Bankverbindung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

11.3 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Interinvest

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierrechnungen, Depot- und Erträgnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

11.4 Benachrichtigung der Interinvest bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Interinvest unverzüglich davon benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Dienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Auslagen

12.1 Zinsen und Entgelte

Die Höhe der Zinsen für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite ergibt sich aus der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Höhe der Entgelte für die üblichen Leistungen ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisverzeichnis, das dem Kunden auf Verlangen ausgehändigt wird. Wenn eine Kunde eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt, gelten die zu diesem Zeitpunkt in dem Preisverzeichnis angegebenen Entgelte. Für die darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Interinvest die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen bestimmen.

12.2 Änderung von Zinsen und Entgelten

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Das Entgelt für Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung), kann die Interinvest nach billigem Ermessen ändern.

12.3 Kündigungsrecht des Kunden bei Änderungen von Zinsen und Entgelten

Die Interinvest wird dem Kunden Änderungen von Zinsen und Entgelten nach Absatz 2 mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nicht anders vereinbart ist, die davon betroffene

Geschäftsbeziehung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung mit unverzüglicher Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen und Entgelte für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrundegelegt. Die Interinvest wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

12.4 Auslagen

Der Kunde trägt alle Auslagen, die anfallen, wenn die Interinvest in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichem Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti) oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden (insbesondere Notarkosten, Lagergelder, Kosten der Bewachung, Sicherungsgut).

12.5 Spezielle Vergütungen

Interinvest ist berechtigt, Dritten für die Akquisition von Kundenwerten Vergütungen zu be-

zahlen bzw. diesen Mengenrabatte oder Umsatzbeteiligungen auf den dem Kunden belasteten Provisionen zu gewähren.

Der Kunde hat gegebenenfalls gegen den Dritten einen Auskunftsanspruch über die erhaltenen Zahlungen. Interinvest ist ferner berechtigt, von Dritten Provisionen entgegenzunehmen, die im Zusammenhang mit der Ausführung von Kundenaufträgen stehen. Soweit diese einzelnen Kunden zugeordnet werden können, wird Interinvest dem Kunden auf dessen Wunsch Auskunft erteilen.

Sicherheiten für die Ansprüche der Interinvest gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

13.1 Anspruch der Interinvest auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Die Interinvest kann für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z. B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft).

13.2 Veränderungen des Risikos

Hat die Interinvest bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn:

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Interinvest besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat.

13.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Interinvest eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Interinvest, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 18 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung der Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Interinvest

14.1 Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Interinvest sind sich darüber einig, dass die Interinvest ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen des Kunden erwirbt, an denen die Interinvest im Geschäftsverkehr Besitz erlangt oder noch erlangen wird. Die Interinvest erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ans-

prüchen, die vom Kunden gegen die Interinvest aus der Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben). Der Kunde und die Interinvest sind sich darüber einig, dass das im Namen des Kunden eröffnete Depot, auf dem Edelmetalle verbucht sind, ein zu diesem Zwecke eingerichtetes Sonderdepot darstellt.

14.2 Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Interinvest aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen.

15. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

15.1 Deckungsgrenze

Die Interinvest kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten solange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

15.2 Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Interinvest auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Interinvest auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z. B. Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Guthaben).

15.3 Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert, eine andere Deckungsgrenze oder eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

16. Verwertung von Sicherheiten

16.1 Wahlrecht der Interinvest

Im Falle der Verwertung hat die Interinvest unter mehreren Sicherheiten die Wahl.

16.2 Verwertung von Wertpapieren

Kommt der Kunde seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht nach, darf die Interinvest nach schriftlicher Inverzugsetzung die ihrem Pfandrecht unterliegenden Wertpapiere verwerten.

Wenn die Sicherheit in Wertpapieren besteht, die an einer Börse notiert sind oder für die auf einem geregelten Markt Preise festgelegt werden, kann die Interinvest sie an der Börse zum geltenden Preis verkaufen lassen sofort nach Inverzugsetzung per eingeschriebenen Brief des Kunden und gegebenenfalls des dritten Sicherheitsgebers.

Wenn die Sicherheit in Wertpapieren besteht, die nicht an einer Börse notiert sind oder für die nicht auf einem geregelten Markt Preise festgelegt werden, kann die Interinvest sie an der Börse in einer öffentlichen Versteigerung durch einen Amtsträger verkaufen lassen, sofort nach Inverzugsetzung per eingeschriebenen Brief des Kunden und des dritten Sicherheitsgebers.

Kündigung

17. Kündigungsrechte des Kunden

17.1 Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

17.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange der Interinvest, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehungen fortzusetzen.

18. Kündigungsrechte der Interinvest

18.1 Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Interinvest kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Interinvest auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung der Führung von laufenden Konten und Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens einen Monat.

18.2 Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart sind, kann die Interinvest je-

derzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Interinvest wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

18.3 Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, welcher der Interinvest, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung der Interinvest über eine Kreditgewährung oder über andere Risiken für die Interinvest verbundenen Geschäfte von erheblicher Bedeutung waren, oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Interinvest gefährdet ist. Die Interinvest darf auch fristlos kündigen, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 13 Absatz 2 dieser Geschäftsverbindungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Interinvest gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

18.4 Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Interinvest dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredites) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine unverzügliche Erledigung erforderlich ist. Die Rechte der Interinvest gemäß den in Nr. 4 dieser Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Schutz der Einlagen

19. 19.1 Platzierung der Kundengelder

Die bei der Interinvest für Kunden verbuchten liquiden Mittel (Einlagen) werden kongruent und zeitgleich im eigenen Namen (Interinvest) für

fremde Rechnung (Kunde) auf „Konto Dritter“ bei verschiedenen von der Interinvest ausgewählten Banken verbucht und angelegt. Dabei können die Einlagen eines Kunden auch auf mehrere Banken verteilt sein.

Die Haftung der Interinvest beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit bei der Auswahl dieser Banken. Die Rückzahlung der Einlagen durch die Interinvest erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückzahlung durch die Depotbanken. Die Liste der aktuellen Depotbanken der Interinvest kann jederzeit eingesehen werden.

19.2 Einlagensicherung

Die Interinvest ist Mitglied des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystems ("Association pour la Garantie des Dépôts Luxembourg" - AGDL), im folgenden "Einlagensicherungsverein" genannt. Die Interinvest ist befugt, dem Einlagensicherungsverein oder einem von ihm Beauftragten alle im Zusammenhang mit seinen satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

SONDERBEDINGUNGEN FÜR WERTPAPIERGESCHÄFTE

Diese Sonderbedingen gelten nur für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: "Wertpapiere"). Für Börsentermingeschäfte, bei denen die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind, gelten andere Bedingungen (Sonderbedingungen für Börsentermingeschäfte).

Optionsgeschäfte und Futures

Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde, welcher der Interinvest An- und Verkaufsaufträge für Optionen und "Futures" erteilt, die mit diesen

Geschäften verbundenen Risiken kennt. Daher ist es unerlässlich, das Formular "Wichtige Informationen über Verlustrisiken bei Börsentermingeschäften" zu unterschreiben.

Ergehen bei Fälligkeit der Optionen oder der "Futures" keine Anweisungen des Kunden, ist die Interinvest nicht verpflichtet, irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen. Um die Interessen des Kunden zu wahren, behält sie sich jedoch das Recht vor, Optionen und "Futures" bei Fälligkeit zu verwerten, ohne dass ihr hieraus eine Verantwortung erwächst.

Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren

Die Interinvest wird Kundenaufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren entweder als

Kommissionärin ausführen (Nr. 1 – 8) oder mit dem Kunden Festpreisgeschäfte tätigen (Nr. 9).

Kommissionsgeschäfte

1. Ausführung des Kommissionsauftrages

1.1 Ausführungsgeschäft/ Beauftragung eines Zwischenkommissionärs

Die Interinvest führt Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren im In- und Ausland als Kommissionärin aus. Hierzu schließt die Interinvest für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

1.2 Geltung von Rechtsvorschriften/ Usancen/ Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Interinvest .

1.3 Preis des Ausführungsgeschäftes/ Entgelt/ Auslagen

Die Interinvest rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäftes ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

2. Ausführungsplatz/ Ausführungsart

2.1. Weisung des Kunden

Der Kunde kann den Ausführungsplatz und die Ausführungsart für ein Einzelgeschäft oder generell bestimmen. Soweit der Kunde keine Weisung erteilt, bestimmt die Interinvest nach eigenem Ermessen, wo der Auftrag ausgeführt wird.

Die Interinvest wird Aufträge möglichst am Tag des Eingangs ausführen; bei nicht rechtzeitiger Ausführung haftet sie nur für grobes Verschulden. Die Interinvest darf Ausführungen von Kauf- oder Verkaufsaufträgen ganz oder teilweise unterlassen oder rückgängig machen, wenn das Guthaben des Kunden nicht ausreicht.

2.2 Börsliche oder außerbörsliche Auftragsausführung

Aufträge werden über den Börsenhandel (einschließlich des Freiverkehrs einer ausländischen Börse) ausgeführt, wenn die Wertpapiere an einer Börse gehandelt werden. Bei Fremdverkehrswerten bestimmt die Interinvest nach eigenem Ermessen, ob sie den Auftrag im Freiverkehr oder an einer sonstigen ausländischen Börse ausführt.

2.3 Börsenplatz

Bei börslicher Auftragsausführung bestimmt die Interinvest den Börsenplatz unter Wahrung der Interessen des Kunden.

2.4 Unterrichtung

Über den Ausführungsplatz und die Ausführungsart wird die Interinvest den Kunden schnellstmöglich unterrichten.

3. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Interinvest bei der Erteilung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge)

4. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

4.1 Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren gilt nur für **einen Börsentag**; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Börsentag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Interinvest den Kunden hiervon schnellstmöglich benachrichtigen.

4.2 Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren ist bis **zum letzten Börsentag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo)**. Ein am letzten Börsentag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Interinvest wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrages schnellstmöglich unterrichten.

5. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von derartigen

Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf sonstiger ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen.

Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15. Abs. 1.

6. Kursaussetzung

Wenn die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten auf Veranlassung der Börsengeschäftsführung unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an dieser Börse auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere; die Interinvest wird den Kunden hiervon schnellstmöglich benachrichtigen. Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an sonstigen ausländischen Börsen gelten insoweit die Usancen der jeweiligen Börse.

7. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/ Depotbestandes

Die Interinvest ist zur Ausübung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Interinvest den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden schnellstmöglich unterrichten.

8. Haftung der Interinvest bei Kommissionsgeschäften

Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäftes haftet die Interinvest bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Kauf- und Verkaufsgeschäfte mit der Interinvest

9. Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Interinvest und Kunde für das einzelne Geschäft einen festen Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Interinvest vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder

sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Interinvest berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10. Erfüllung im Großherzogtum Luxemburg als Regelfall

Die Interinvest erfüllt Wertpapiergeschäfte im Großherzogtum Luxemburg, soweit nicht die

nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung außerhalb des Großherzogtum Luxemburg vorsehen.

11. Anschaffung im Großherzogtum Luxemburg

Bei der Erfüllung im Großherzogtum Luxemburg verschafft die Interinvest dem Kunden, sofern die Wertpapiere sammelverwahrt werden, Miteigentum an diesem Sammelbestand. Soweit Wertpapiere nicht sammelverwahrt werden, wird dem Kunden Alleineigentum an den Wertpapieren verschafft.

12. Anschaffung außerhalb des Großherzogtums Luxemburg

12.1 Anschaffungsvereinbarung

Die Interinvest schafft Wertpapiere außerhalb des Großherzogtums Luxemburg an, wenn:

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge für in- oder ausländische Wertpapiere im Großherzogtum Luxemburg ausführt, oder
- sie dem Kunden im Wege der Festpreisgeschäfte ausländische Wertpapiere verkauft, die im Großherzogtum Luxemburg weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge für ausländische Wertpapiere ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Großherzogtum Luxemburg börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber außerbörslich des Großherzogtums Luxemburg angeschafft werden.

12.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Interinvest wird mit der Verwahrung der im Ausland angeschafften Wertpapiere einen anderen Verwahrer im Ausland beauftragen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes und den für den oder die ausländischen Verwahrer gelten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12.3 Gutschrift

Die Interinvest wird sich nach pflichtgemäßen Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift.

12.4 Deckungsbestand

Die Interinvest braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten Wertpapier-Gutschrift nur aus dem von ihr in dem jeweiligen Land unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Interinvest

verwahrten Wertpapieren derselben Gattung.

Ein Kunde, dem eine Wertpapier-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- oder Naturereignisse oder durch sonstige von der Interinvest nicht zu vertretende Zugriffe Dritter in dem jeweiligen Land oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes treffen sollten.

12.5 Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Interinvest nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13. Depotauszug

Die Interinvest erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14. Einlösung von Wertpapieren/ Bogenerneuerung

14.1 Im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland verwahrte Wertpapiere

Bei im Großherzogtum oder Ausland verwahrten Wertpapieren sorgt die Interinvest für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Interinvest den Betrag erhält und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Interinvest selbst zahlbar sind. Die Interinvest besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinbogen (Bogenerneuerung).

14.2 In anderen Ländern verwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei in anderen Ländern verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

14.3 Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Die Interinvest überwacht im Prinzip bei verwahrten Schuldverschreibungen den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der ihr zur Verfügung stehenden Veröffentlichungen und Listen, jedoch ohne eine Verantwortung darüber zu übernehmen. Bei einer Auslosung von in anderen Ländern verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand ihrer Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Interinvest nach ihrer Wahl dem Kunden für die ihm gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann statt dessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

14.4 Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- oder Ertragsscheine sowie fällige Wertpapiere, welche die Interinvest

direkt bei einer ausländischen Depotstelle verwahrt, in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Interinvest den Einlösungsbetrag dem Kunden in der Währung des ausländischen Verwahrers gutschreiben, sofern der Kunde mit der Interinvest keine abweichende Vereinbarung getroffen hat.

15. Behandlung von Bezugsrechten / Optionsscheinen/ Wandelschuldverschreibungen

15.1 Bezugsrechte

Falls die Interinvest über die Einräumung von Bezugsrechten informiert wird, wird sie den Kunden hiervon benachrichtigen. Soweit die Interinvest bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden luxemburgischen Bezugsrechte bestens verkaufen; sonstige Bezugsrechte darf die Interinvest gemäß den im jeweiligen Land geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

Die Interinvest lehnt jede Verantwortung bezüglich der Verwertung der Bezugsrechte ab.

15.2 Options- und Wandelrechte

Falls die Interinvest über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus in- und ausländischen Wandelschuldverschreibungen informiert wird, wird sie den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen.

16. Weitergabe von Nachrichten

Bekommt die Interinvest Informationen, welche die Wertpapiere des Kunden betreffen, so wird die Interinvest dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist.

So wird sie insbesondere Informationen über:

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben.

Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der Interinvest nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17. Prüfungspflicht der Interinvest

Die Interinvest prüft einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden im Sinne des Gesetzes vom 03.09.1996 über den Verlust von Inhaberpapieren, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperrungen oder dergleichen betroffen sind.

18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

18.1 Urkundenumtausch

Die Interinvest darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in der luxemburgischen Presse oder von ausländischen Verwahrern und Korrespondenten bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlagenentscheidung verbunden ist (wie z.B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

18.2 Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Interinvest die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19. Haftung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren beschränkt sich die Haftung der Interinvest auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten Verwahrers oder Zwischenverwahrers.

20. Sonstiges

20.1 Auskunftersuchen ausländischer Aktiengesellschaften

Ausländische Aktien, die ein Kunde von der Interinvest im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen der

Rechtsordnung des Staates, in dem die Aktiengesellschaft ihren Sitz hat. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung. Danach ist die Aktiengesellschaft häufig berechtigt oder sogar verpflichtet, über ihre Aktionäre Informationen einzuholen. Soweit die Interinvest hiernach im Einzelfall zur Auskunftserteilung unter Offenlegung des Namens des Kunden verpflichtet ist, wird sie ihn auffordern, die Offenlegung zu veranlassen. Entsprechendes kann auch für andere Wertpapiere, insbesondere für Wandel- und Optionsanleihen, gelten.

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die der Fonds von der Depotbank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Depotbank oder des Fonds bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Anlegers vorsehen kann. Der Anleger sollte sich beim Kauf der Anteile des Fonds bewusst sein, dass die Depotbank gegebenenfalls entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen zu erteilen hat, weil sie gesetzlich, aufsichtsrechtlich hierzu verpflichtet ist.

20.2 Einlieferung / Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Interinvest in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung außerhalb des Großherzogtums Luxemburg, wird ihm eine Wertpapiergutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN HANDEL IN DEVISEN UND SORTEN

1. Ausführungsart und Abrechnung

1.1 Ausführungsart

Die Interinvest führt alle Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Devisen und Sorten nach ihrer Wahl als Kommissionär durch Selbsteintritt, ohne dass es einer ausdrücklichen Anzeige bedarf, oder als Eigenhändler aus. Abweichungen in der Ausführungsart müssen ausdrücklich vereinbart werden. Kauf- und Verkaufsangebote darf die Interinvest auch teilweise annehmen, wenn sie es im Interesse des Kunden für tunlich hält.

1.2 Abrechnung

Geschäfte kann die Interinvest netto abrechnen, soweit der Kunde keine Bruttoabrechnung verlangt.

2. Ausführung von Aufträgen; fehlende Deckung

2.1 Ausführung von Aufträgen

Die Interinvest wird Aufträge möglichst am Tag des Eingangs ausführen; bei nicht rechtzeitiger Ausführung haftet sie nur für grobes Verschulden.

2.2 Fehlende Deckung

Die Interinvest darf Ausführungen von Kauf- oder Verkaufsaufträgen ganz oder teilweise unterlassen oder rückgängig machen, wenn das Guthaben des Kunden nicht ausreicht.

2.3 Einwendungen des Kunden

Einwendungen gegen Abrechnungen und Ausführungsanzeigen müssen unverzüglich nach Zugang fernschriftlich, per Telefax oder in den Geschäftsräumen der Interinvest erhoben werden. Andernfalls gelten die Abrechnungen, Anzeigen usw. als genehmigt; die Interinvest wird bei Abrechnungen, Anzeigen auf diese Folge der Unterlassung rechtzeitiger Einwendung besonders hinweisen. Einwendungen gegen Nichtausführung von Aufträgen sind unverzüglich telegraphisch, fernschriftlich, per Telefax oder in den Geschäftsräumen der Interinvest nach dem Zeitpunkt zu erheben, an dem die Abrechnung oder Ausführungsanzeige dem Kunden im gewöhnlichen Postlauf hätte zugehen müssen.

SONDERBEDINGUNGEN FÜR EDELMETALLDEPOTS UND METALLKONTEN

1. Edelmetalldepots

1.1 Depotguthaben

Bei Gutschriften auf Edelmetalldepots handelt es sich um Depotguthaben vertretbare Edelmetalle, deren Eigentümer der Inhaber des Edelmetalldepots ist. Als vertretbar gelten Edelmetalle gleicher Art und Form sowie in üblicher Qualität, die ohne besondere Identifizierungsmerkmale verwahrt werden.

1.2 Deckungsbestand

Für die Inhaber von Edelmetalldepots hält die Interinvest im In- und Ausland bei sich und/oder bei Drittverwahrern unter eigenem Namen ungetrennt von den eigenen Beständen der Interinvest und denen ihrer anderen Kunden die den Edelmetalldepots entsprechende Menge.

1.3 Auslieferungsrecht

Der Inhaber eines Edelmetalldepots ist jederzeit berechtigt, die Auslieferung des ihm gehörenden Edelmetalls zu verlangen.

1.4 Fungibilität der Edelmetalle

Edelmetalldepots unterliegen den Bestimmungen der großherzoglichen Verordnung vom 18. Dezember 1981 betreffend vertretbare Depots von Edelmetallen (Règlement grand-ducal du 18 décembre 1981 concernant les dépôts fongibles de métaux précieux et modifiant l'article 1^{er} du règlement grand-ducal du 17 février 1971 concernant la circulation de valeurs mobilières).

2. Metallkonten

2.1 Kontoguthaben

Bei Gutschriften auf Metallkonten handelt es sich um Kontoguthaben, die dem Kontoinhaber lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch auf Lieferung von Metall gegen die Interinvest einräumen. Guthaben auf Metallkonten werden nicht verzinst. Metallkonten unterliegen nicht der in Nr. 1 Absatz 4 erwähnten großherzoglichen Verordnung.

2.2 Eigentumserwerb

Mit der Lieferung von auf Metallkonten gutgeschriebenen Beständen erwirbt der Kontoinhaber Eigentum an dem gelieferten Metall.

2.3 Rücknahme

Der Kontoinhaber kann der Interinvest seinen Anspruch auf Lieferung von Metall jederzeit zur Rücknahme anbieten. Bei Annahme eines solchen Angebots durch die Interinvest richtet sich der Rücknahmepreis nach dem am Tage des Ordereingangs gültigen Marktpreis. Mit der dem Kontoinhaber erteilten Gutschrift des Rücknahmepreises erlischt der Anspruch auf Lieferung von Metall.

3. Risikoübernahme bei Edelmetalldepots und Metallkonten

a.) Die Inhaber von bei der Interinvest unterhaltenen Edelmetalldepots bzw. Metallkonten tragen anteilig im Verhältnis und bis zur Höhe ihrer Guthaben alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die für den für Edelmetalldepots bzw. Metallkonten bei der Interinvest oder bei Dritten im In- oder Ausland bestehenden Deckungsbestand in dem entsprechenden Edelmetall bzw. Metall als Folge von höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr oder ähnlichen Ereignissen oder durch von der Interinvest nicht verschuldetet Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes oder aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des von der Interinvest sorgfältig ausgewählten und unterwiesenen Drittverwahrers oder dessen Erfüllungsgehilfen treffen sollten.

b.) Im Falle des völligen oder teilweisen Verlustes des Deckungsbestandes in dem entsprechenden Edelmetall bzw. Metall durch eines der in Nr. 3 Absatz (a) dieser Sonderbedingungen erwähnten Ereignisse wird die Interinvest dem Depot- bzw. Kontoinhaber sämtliche Rechte zum Zwecke der Wiedererlangung oder des Ersatzes des verlorengangenen Edelmetalls bzw. Metalls abtreten.

4. Kosten und Steuern

Zur Deckung der mit Edelmetalldepots bzw. mit Metallkonten verbundenen Kosten der Interinvest werden jährlich zahlbare Gebühren berechnet, die dem Depot- bzw. Kontoinhaber gesondert bekannt gegeben werden.

Alle Steuern und Abgaben, die eventuell im Zusammenhang mit Edelmetalldepots bzw. Metallkonten einschließlich Lieferung entstehen, gehen zu Lasten des Depots- bzw. Kontoinhabers.

5. Sonderbedingungen bezüglich der Kontoauflösung durch einen Bevollmächtigten sowie für die Auflösung eines Oder-Kontos durch einen Kontoinhaber

Zusätzlich zu den Bestimmungen einer Vollmachterteilung im Privatkundenbereich – und soweit alle Handlungen im Geschäftsverkehr mit der Interinvest im Namen des Vollmachtgebers vorgenommen werden können – erstreckt sich die Vollmachterteilung ebenfalls auf die Möglichkeit, eine Kontoauflösung durch den Bevollmächtigten vornehmen zu lassen.

Darüber hinaus ist ein einzelner Kontoinhaber eines Oder-Kontos ebenfalls berechtigt, eine Kontoauflösung vorzunehmen.

6. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Interinvest .

EMPFANGSBESTÄTIGUNG UND ANERKENNUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Bitte zweimal unterschreiben und zurücksenden an:

Interinvest, 123 avenue de la Faïencerie, L-1511 Luxembourg

1. Unterschrift auf der Vorderseite: Einverständnis mit den AGB und Sonderbedingungen

2. Unterschrift auf der Rückseite: ausdrückliche Annahme der besonders wichtigen, in den AGB *kursiv* gedruckten Bedingungen. (Dies ist nach luxemburgischem Recht unbedingt erforderlich!)

Ich/wir bestätige(n) mein/unser Einverständnis mit den vorstehenden, von mir/uns entgegengenommenen und gelesenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, der Sonderbedingungen für den Handel in Devisen und Sorten, sowie der Sonderbedingungen für Edelmetalldepots und Metallkonten, die für den Geschäftsverkehr mit Ihnen gelten sollen.

Konto-/ Depotnummer:

Ort: Luxembourg Datum: _____ Unterschrift(en): _____

Ich/wir bestätige(n) hiermit, von den nachfolgend aufgeführten, durch *Kursivdruck hervorgehobenen Bedingungen* im Text

- der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Nr. 1.2., 2.2, 3.3, 3.4, 4.4, 5.1, 6.2, 7.2, 18.3 und 19.1,
- der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte Nr. 2.1, 8, 12.4, 12.5, 14.3, 15.1 und 19,
- der Sonderbedingungen für den Handel in Devisen und Sorten Nr. 2.1, 2.2, 2.3,
- der Sonderbedingungen für Edelmetalldepots und Metallkonten Nr. 3 (a)

besonders Kenntnis genommen zu haben, und erkläre(n) durch meine/unsere Unterschrift, sie ausdrücklich angenommen zu haben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Nr. 1.2: Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Interinvest bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderungen an die Interinvest absenden.

Nr. 2.2: Finanzauskünfte

Eine Finanzauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Depot- oder sonstige der Interinvest anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

Nr. 3.3: Weitergeleitete Aufträge

..... In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Interinvest auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

Nr. 3.4: Störung des Betriebs

Die Interinvest haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügung von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

Nr. 4.4: Konnexität der Geschäftsvorfälle

..... Interinvest und Kunde sind somit berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen solange zu verweigern, bis die jeweils andere Partei die ihr obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat.

Nr. 5.1: Benachrichtigung der Interinvest

Unbeschadet der für ein gemeinsames Konto geltenden Rechtsvorschriften muss die Interinvest beim Ableben eines Kunden oder seines Ehegatten unverzüglich benachrichtigt werden. Erfolgt eine solche Benachrichtigung seitens der Anspruchsberechtigten oder ihrer Bevollmächtigten nicht, lehnt die Interinvest jede Verantwortung ab, falls die Mitinhaber oder Bevollmächtigten nach dem Ableben des Kunden über dessen Kontoguthaben verfügen.

Nr. 6.2 Gerichtsstand

..... Die Interinvest selbst kann nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

Nr. 7.2 Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens innerhalb eines Monats nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Monatsfrist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Interinvest bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

Nr. 18.3: Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, welcher der Interinvest, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung der Interinvest über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Interinvest verbundenen Geschäfte von erheblicher Bedeutung waren, oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Interinvest gefährdet ist. Die Interinvest darf auch fristlos kündigen, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Interinvest gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Nr. 19.1: Platzierung der Kundengelder

Die bei der Interinvest für Kunden verbuchten liquiden Mittel (Einlagen) werden kongruent und zeitgleich im eigenen Namen (Interinvest) für fremde Rechnung (Kunde) auf „Konto Dritter“ bei verschiedenen von der Interinvest ausgewählten Banken verbucht und angelegt. Dabei können die Einlagen eines Kunden auch auf mehrere Banken verteilt sein.

Die Haftung der Interinvest beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit bei der Auswahl dieser Banken. Die Rückzahlung der Einlagen durch die Interinvest erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückzahlung durch die Depotbanken. Die Liste der aktuellen Depotbanken der Interinvest kann jederzeit eingesehen werden.

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Optionsgeschäfte und Futures

..... Ergehen bei Fälligkeit der Optionen oder der „Futures“ keine Anweisungen des Kunden, ist die Interinvest nicht verpflichtet, irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen. Um die Interessen des Kunden zu wahren, behält sie sich jedoch das Recht vor, Optionen und „Futures“ bei Fälligkeit zu verwerten, ohne dass ihr hieraus eine Verantwortung erwächst.

Nr. 2.1: Ausführungsplatz/Ausführungsart

..... Die Interinvest wird Aufträge möglichst am Tag des Eingangs ausführen; bei nicht rechtzeitiger Ausführung haftet sie nur für grobes Verschulden. Die Interinvest darf Ausführungen von Kauf- oder Verkaufsaufträgen ganz oder teilweise unterlassen oder rückgängig machen, wenn das Guthaben des Kunden nicht ausreicht.

Nr. 8: Haftung der Interinvest bei Kommissionsgeschäften

Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäftes haftet die Interinvest bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Nr. 12.4: Deckungsbestand

..... Ein Kunde, dem eine Wertpapiergutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- oder Naturereignisses oder durch sonstige von der Interinvest nicht zu vertretende Zugriffe Dritter in dem jeweiligen Land oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

Nr. 12.5: Behandlung der Gegenleistung

..... Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Interinvest nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Nr. 14.3: Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Die Interinvest überwacht im Prinzip bei verwahrten Schuldverschreibungen den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der ihr zur Verfügung stehenden Veröffentlichungen und Listen, jedoch ohne eine Verantwortung darüber zu übernehmen.

Nr. 15.1: Bezugsrechte

..... Die Interinvest lehnt jede Verantwortung bezüglich der Verwertung der Bezugsrechte ab.

Nr. 19: Haftung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren beschränkt sich die Haftung der Interinvest auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten Verwahrers oder Zwischenverwahrers.

Sonderbedingungen für den Handel in Devisen und Sorten

Nr. 2.1: Ausführung von Aufträgen

Die Interinvest wird die Aufträge möglichst am Tag des Eingangs ausführen; bei nicht rechtzeitiger Ausführung haftet sie nur für grobes Verschulden.

Nr. 2.2: Fehlende Deckung

Die Interinvest darf Ausführungen von Kauf- oder Verkaufsaufträgen ganz oder teilweise unterlassen oder rückgängig machen, wenn das Guthaben des Kunden nicht ausreicht.

Nr. 2.3: Einwendungen des Kunden

Einwendungen gegen Abrechnungen und Ausführungsanzeigen müssen unverzüglich nach Zugang fernschriftlich, per Telefax oder in den Geschäftsräumen der Interinvest erhoben werden. Andernfalls gelten die Abrechnungen, Anzeigen usw. als genehmigt; die Interinvest wird bei Abrechnungen, Anzeigen auf diese Folge der Unterlassung rechtzeitiger Einwendung besonders hinweisen. Einwendungen gegen Nichtausführung von Aufträgen sind unverzüglich telegraphisch, fernschriftlich, per Telefax oder in den Geschäftsräumen der Interinvest nach dem Zeitpunkt zu erheben, an dem die Abrechnung oder Ausführungsanzeige dem Kunden im gewöhnlichen Postlauf hätte zugehen müssen.

Sonderbedingungen für Edelmetalldepots und Metallkonten

Nr. 3.(a): Risikoübernahme

Die Inhaber von bei der Interinvest unterhaltenen Edelmetalldepots bzw. Metallkonten tragen anteilig im Verhältnis und bis zur Höhe ihrer Guthaben alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die für den für Edelmetalldepots bzw. Metallkonten bei der Interinvest oder bei Dritten im In- und Ausland bestehenden Deckungsbestand in dem entsprechenden Edelmetall bzw. Metall als Folge von höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr oder ähnlichen Ereignissen oder durch von der Interinvest nicht verschuldete Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslandes oder aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des von der Interinvest sorgfältig ausgewählten und unterwiesenen Drittverwahrers oder dessen Erfüllungsgehilfen treffen sollten.

Sonderbedingungen bezüglich der Kontoauflösung durch einen Bevollmächtigten sowie für die Auflösung eines Oder-Kontos durch einen Kontoinhaber

Zusätzlich zu den Bestimmungen einer Vollmachterteilung im Privatkundenbereich – und soweit alle Handlungen im Geschäftsverkehr mit der Interinvest im Namen des Vollmachtgebers vorgenommen werden können – erstreckt sich die Vollmachterteilung ebenfalls auf die Möglichkeit, eine Kontoauflösung durch den Bevollmächtigten vornehmen zu lassen. Darüber hinaus ist ein einzelner Kontoinhaber eines Oder-Kontos ebenfalls berechtigt, eine Kontoauflösung vorzunehmen.

Luxembourg, den

rechtsverbindliche Unterschrift Konto-/Depotinhaber ***
Bitte auch auf Seite 19 unterschreiben

Luxembourg, den

rechtsverbindliche Unterschrift Konto-/Depotmitinhaber ***
Bitte auch auf Seite 19 unterschreiben

Unterschriften wurden in meiner Gegenwart vollzogen.
Die Legitimation habe ich geprüft.

Name des Mitarbeiters in Druckbuchstaben

Unterschrift des Mitarbeiters